



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 15

Freitag, 24. April

2015

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Planfeststellungsverfahren nach dem Nds. Straßengesetz für die Verlegung der Resedawegbrücke mit Kanalquerung und Neubau am Amaryllisweg im Verlauf der L 12 in der Stadt Wiesmoor im Landkreis Aurich ..... 241

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 4 mit Teilaufhebung Nr. 07, Änderung Nr. 2 der Gemeinde Baltrum ..... 241

Richtlinie für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen im Eigentum bzw. in Straßenbaulast der Gemeinde Dornum ..... 243

Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2015 ..... 246

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0814.2, Änderung Nr. 3 der Gemeinde Ihlow, OT Riepe ..... 247

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0313, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow, OT Ihlowerfehn ..... 248

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1006, Änderung Nr. 2 der Gemeinde Ihlow, OT Simonswolde ..... 249

7. Nachtrag zur Satzung der Samtgemeinde Hage über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997 ..... 250

1. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hage ..... 251

Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Hage ..... 253

---

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

---

### **Planfeststellungsverfahren nach dem Nds. Straßengesetz für die Verlegung der Resedawegbrücke mit Kanalquerung und Neubau am Amaryllisweg im Verlauf der L 12 in der Stadt Wiesmoor im Landkreis Aurich**

Die Stadt Wiesmoor (Vorhabenträger) hat beim Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche des Landkreises Aurich (Planfeststellungsbehörde) ein Planfeststellungsverfahren nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372) beantragt.

Gem. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 122), i. V. m. Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Gemäß § 6 S. 2 NUVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 17.04.2015

#### **Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

---

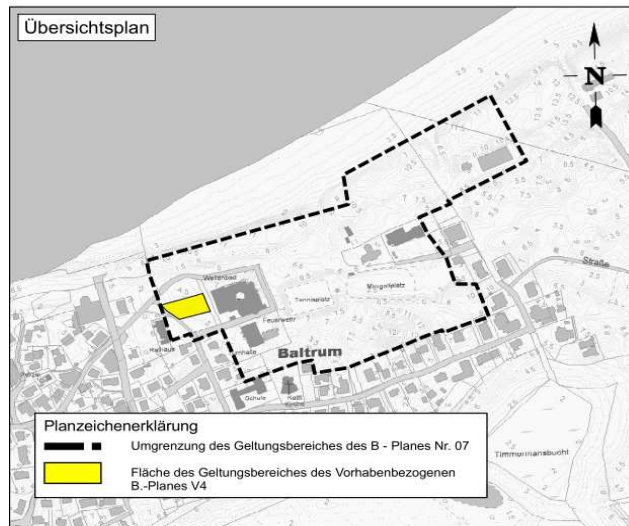
## **B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

### **Bekanntmachung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 4 mit Teilaufhebung Nr. 07, Änderung Nr. 2 der Gemeinde Baltrum**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat den vom Rat der Gemeinde Baltrum am 18.12.2014 in öffentlicher Sitzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften mit Verfügung vom 10.04.15 Az.: ARL WE 21-21102-52002 / V 4 aufgrund von § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Baltrum, Haus Nr. 130 (Rathaus), 26579 Baltrum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Baltrum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Baltrum, den 21.04.2015

**Gemeinde Baltrum**

Die Bürgermeister  
Tuitjer

## **Richtlinie für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen im Eigentum bzw. in Straßenbaulast der Gemeinde Dornum**

In seiner Sitzung am 19.03.2015 hat der Rat der Gemeinde Dornum folgende Richtlinie beschlossen:

Inhalt:

1. Vorbemerkungen
2. Verfahren
3. Ausführung, Verkehrssicherung, Unterhaltung
4. Kosten
5. Abnahme, Gewährleistung
6. Schlussbestimmung

### **1. Vorbemerkungen**

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist.

Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A StB 12) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte (z. B. zur Herstellung von Grundstückszufahrten, Bordsteinabsenkungen etc.) in der Gemeinde Dornum.

- 1.1 Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen Geh- und Radwegen und des Seitenraumes bedarf der Zustimmung der Gemeinde Dornum -Bauamt- als Träger der Straßenbaulast, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr oder dem Amt für Kreisstraßen, Landkreis Aurich erforderlich ist.
- 1.2 Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Landkreis Aurich als untere Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- 1.3 Vom Bauamt können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden.
- 1.4 Nach dem Umbau/Neubau einer Verkehrsfläche oder einer Belagserneuerung sind Aufgrabungen in diesen Flächen vor Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren nicht zugelassen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen für unvorhersehbare Arbeiten abgewichen werden.

### **2. Genehmigungsverfahren**

- 2.1 Der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung ist vom Antragsteller beim Bauamt der Gemeinde Dornum schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) auf dem Antragsformular einzureichen. Das Antragsformular ist auf der Internet-Seite der Gemeinde Dornum verfügbar oder wird auf Wunsch zugesandt. In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung auch vorab telefonisch erfolgen.

Der schriftliche Antrag ist unverzüglich nachzureichen. Das Genehmigungsverfahren ist kostenpflichtig.

Bei Aufgrabungen größeren Umfangs (mehrere zusammengehörige Aufgrabungsstellen, Kopflöcher, Längsgräben, Querungen, Arbeiten an ganzen Straßenzügen etc.) sind dem Antrag entsprechende Lagepläne beizufügen, aus denen Art und Umfang der geplanten Aufgrabungen hervorgehen. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzu legen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen vorher mängelfrei waren.

- 2.2. Die Zustimmung zu Ausführungen der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch die Aufgrabungsgenehmigung erteilt. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung. Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.
- 2.3 Die Aufgrabung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen, alle Arten von Terminverschiebungen sind dem Bauamt mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Monat ab Genehmigungsdatum mit der Aufgrabung begonnen wird.

### **3. Ausführung, Verkehrssicherung, Unterhaltung**

#### **3.1 Ausführung**

Die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) in der jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart und sind bei der Ausführung von Aufgrabungen einzuhalten. Die in dieser ZTV genannten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV), sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind ebenfalls Vertragsbestandteil. Darüber hinaus gelten für Aufgrabungen die in der ZTV A-StB genannten weiteren Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV T-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Beton StB, ZTV Fug-StB), soweit nicht andere Regelungen getroffen werden.

Insbesondere die Bestimmungen zum Ausbau von Reststreifen bzw. zur Herstellung von Abtreppungen, sowie zur Wiederherstellung der Oberflächen sind zu beachten.

Der Antragsteller ist verpflichtet, nur solche Unternehmer im öffentlichen Verkehrsraum einzusetzen, welche die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzen und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen.

Das Bauamt ist berechtigt, die Arbeiten, soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen betreffen, zu überwachen. Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufgrabungen nicht eingehalten, so ist das Bauamt berechtigt, die Baustelle stillzulegen und dem Antragsteller entsprechende technische Weisungen zu erteilen.

Der Antragsteller oder das von ihm beauftragte Bauunternehmen hat vor Ausführung der Arbeiten bei den anderen Leitungsträgern Leitungsauskünfte einzuholen.

#### **3.2 Verkehrssicherung, Unterhaltung**

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Anord-

nungen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA in der aktuellen Fassung abzusperren und zu kennzeichnen.

Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteinrichtung (Absperrrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mangelfreien Abnahme und Übernahme durch das Bauamt ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist das Bauamt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

#### **4. Kosten**

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsfläche trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für durch die Aufgrabung gegebenenfalls erforderliche Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen, sowie die Kosten aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung.

Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen.

Der Antragsteller und das Bauausführende Unternehmen haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme der Gemeinde Dornum oder Dritten entstehen.

Das Bauamt ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufbrüche auf Kosten des Antragstellers wieder ordnungsgemäß herzustellen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

#### **5. Abnahme, Gewährleistung**

Der Antragsteller hat dem Bauamt die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche unmittelbar nach der Fertigstellung mitzuteilen.

Die Abnahme erfolgt innerhalb von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung. Wird keine förmliche Abnahme verlangt, gilt der Aufbruch nach Ablauf von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmittteilung als abgenommen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der mangelfreien Abnahme und beträgt 4 Jahre.

Das Bauamt ist berechtigt, während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Schäden im Bereich einer Aufgrabung auf Kosten des Antragstellers selbst zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

#### **6. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dornum, den 19.03.2015

**Gemeinde Dornum**

Der Bürgermeister  
Hook

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in der Sitzung am 19.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                               | 343.500 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                          | 343.500 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                          | 0 Euro       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 0 Euro       |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 | der Einzahlungen auf                                       | 337.400 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen auf                                       | 341.600 Euro |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- |       |  |              |
|-------|--|--------------|
| 2.1.1 | auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 337.400 Euro |
| 2.2.1 | auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 332.600 Euro |
| 2.1.2 | auf Einzahlungen für Investitionen             | 0 Euro       |
| 2.2.2 | auf Auszahlungen für Investitionen             | 9.000 Euro   |
| 2.1.3 | auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit    | 0 Euro       |
| 2.2.3 | auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit    | 0 Euro       |

### **§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

**Liquiditätskredite** werden nicht beansprucht.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Hagermarsch, den 19.03.2015

### Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor  
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 27.04.2015 bis zum 06.05.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hagermarsch, 20. April 2015

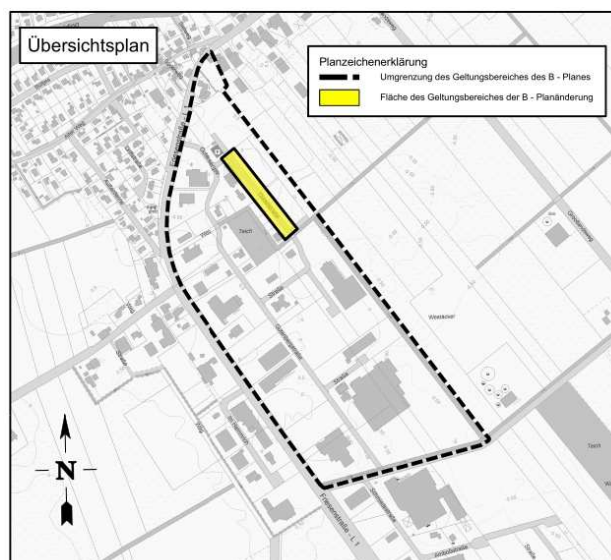
### Gemeinde Hagermarsch

Gemeindedirektor  
Trännapp

### Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0814.2, Änderung Nr. 3 der Gemeinde Ihlow, OT Riepe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 03.12.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0814.2, Änderung Nr. 3 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:





Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 20.04.2015

**Gemeinde Ihlow**

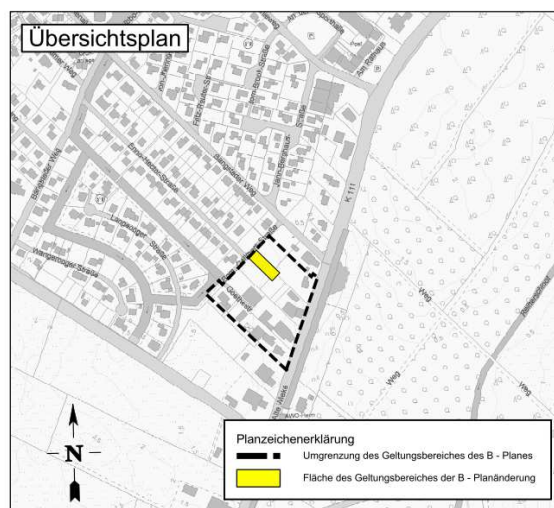
Der Bürgermeister  
Börgmann

---

### **Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0313, Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow, OT Ihlowerfeh**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 03.12.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0313, Änderung Nr. 1 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 20.04.2015

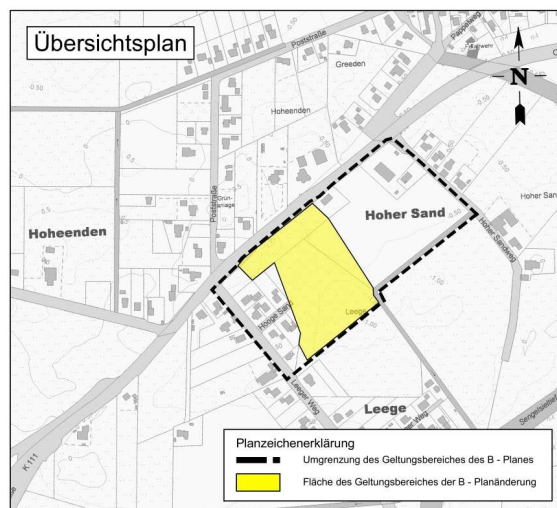
## Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister  
Börgmann

### Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1006, Änderung Nr. 2 der Gemeinde Ihlow, OT Simonswolde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 03.12.2014 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1006, Änderung Nr. 2 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 20.04.2015

#### **Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister  
Börgmann

---

### **7. Nachtrag zur Satzung der Samtgemeinde Hage über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 23. März 2015 folgende Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hage über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997 beschlossen:

#### **I.**

**§ 8 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

#### **§ 8 Ehrenbeamte**

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschl. Telefon-, Fahrt- und Reisekosten sowie des Verdienstaufschlages erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Hage eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister/in	80,-- €
zuzüglich für jede Ortsfeuerwehr	4,-- €
b) stellv. Gemeindebrandmeister/in, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in	40,-- €
zuzüglich für jede Ortsfeuerwehr	2,-- €
c) Ortsbrandmeister/in	
a) Ortsbrandmeister/in Hage	60,-- €
b) Ortsbrandmeister/in Hagermarsch, Halbmond, Lütetsburg	50,-- €
d) stellv. Ortsbrandmeister/in	
a) stellv. Ortsbrandmeister/in Hage	30,-- €
b) stellv. Ortsbrandmeister/in Hagermarsch, Halbmond, Lütetsburg	25,-- €
e) Gerätewart/in	18,-- €
zuzüglich für jedes Fahrzeug	6,-- €
f) Sicherheitsbeauftragte/r	18,-- €
g) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	50,-- €
h) stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	25,-- €
i) Leiter/in der Kinderfeuerwehr	30,-- €
j) stellv. Leiter/in der Kinderfeuerwehr	15,-- €
k) Atemschutzgerätewart/in	
a) Stützpunktfeuerwehr	18,-- €
b) Ortsfeuerwehr	15,-- €

## II.

Dieser 7. Nachtrag zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hage über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997 tritt mit der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft.

Hage, den 23. März 2015

### **Samtgemeinde Hage**

Samtgemeindebürgermeister  
Trännapp

---

### **1. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hage**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1, 2 und 13 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 23. März 2015 folgende Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hage beschlossen:

## I.

§ 11 erhält folgende Fassung:

### **§ 11**

#### **Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung**

(1) In der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hage sind eine Kinder- und eine Jugendabteilung eingerichtet.

- (2) Geeignete Kinder aus der Samtgemeinde Hage können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres, Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Geeignete Jugendliche aus der Samtgemeinde Hage können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Kinder- und Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (5) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendabteilung entscheidet das Gemeindekommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendabteilung.

## II.

**§ 12** erhält folgende Fassung:

### **§ 12 Innere Organisation der Abteilung**

- (1) Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Hage.
- (2) Die Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung und der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Hage sind Bestandteil dieser Satzung.

## III.

**§ 17 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Kinderabteilung,
  - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied in die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres;und für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

## IV.

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hage tritt mit der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft.

Hage, den 23. März 2015

**Samtgemeinde Hage**

Samtgemeindebürgermeister  
Trännapp

**Anlage 2 (zu § 12)**

**Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung  
der Freiwilligen Feuerwehr  
in der Samtgemeinde Hage**

**§ 1  
Organisation**

Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hage ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Hage.

Sie untersteht der Aufsicht der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.

**§ 2  
Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:
  - a. spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr;
  - b. Erziehung der Mitglieder zur Hilfe des Nächsten;
  - c. Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit;
  - d. Förderung der sozialen Kompetenz.Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
  - a. Spiel, Sport und Basteln;
  - b. Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen);
  - c. Brandschutzerziehung;
  - d. Verkehrserziehung, Umweltschutz, Gesundheitserziehung.Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
  - a. Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können;
  - b. feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl.des MK vom 01.12.1989 (Nds.MBl.S.188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

**§ 3  
Mitgliedschaft**

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Hage, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Gemeindejugendfeuerwehrwartin / der Gemeindejugendfeuerwehrwart, ggf. ist die Zustimmung des Gemeindebrandmeisters einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
  - a. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden;
  - b. mit Vollendung des 12. Lebensjahres;
  - c. durch Austritt;
  - d. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Hage;
  - e. durch Ausschluss;
  - f. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
  - a. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
  - b. in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - a. an den Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen;
  - b. die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen;
  - c. die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

#### **§ 5**

##### **Leitung der Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Gemeindebrandmeisterin/der Gemeindebrandmeister beauftragt nach Anhörung des Gemeindegremiums ein Feuerwehrmitglied oder aber eine geeignete Person, welche nicht der Feuerwehr angehört, mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für den Zeitraum von 3 Jahren. Die Leiterin/der Leiter der Kinderfeuerwehr sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Person ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
  - a. Aufstellung eines Dienstplanes
  - b. Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- (3) Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Person ist, wie auch die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart, der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart unterstellt. Die Gesamtverantwortung der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters bleibt unberührt.
- (4) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist in Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Kinderfeuerwehr für die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten zuständig.
- (5) In Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Kinderfeuerwehr ist jährlich eine Jahreshauptversammlung durch die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/den Gemeindejugendfeuerwehrwart durchzuführen.

#### **§ 6**

##### **Sprecherin oder Sprecher der Kinder**

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin/einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

#### **§ 7**

##### **Bekleidung**

Eine einheitliche Oberbekleidung (T-Shirt, Pullover) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / der freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

**§ 8**  
**Soziale Sicherung**

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst.

**§ 9**  
**Schlußbestimmung**

Diese Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Hage wurden am 23. März 2015 vom Rat der Samtgemeinde Hage beschlossen und sind Bestandteil der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hage.

**Samtgemeinde Hage**

Samtgemeindebürgermeister  
Trännapp

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.